

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Wiedereinsetzung des Karthäuser-Klosters Part-Dieu in
Freiburg.

(Vom 16. Juni 1862.)

Tit. I

Durch Schlußnahme vom 20. Juli 1861 hat uns der Nationalrath eine Reihe von Petitionen von Bürgern des Kantons Freiburg gegen das Dekret des dortigen Großen Rathes vom 20. Mai v. J., welchem zufolge das Karthäuser-Kloster Part-Dieu wieder hergestellt werden soll, zur Berichterstattung übermittelt, in der Meinung, daß auch der Regierung von Freiburg Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben werde, und mit dem Beifügen, es wolle der Bundesrath die Regierung von Freiburg gleichzeitig einladen, das eingeklagte Dekret jedenfalls in seiner Wirkung einzustellen, bis in Sachen von der Bundesversammlung ein Entscheid erfolgt sein werde.

Nachdem wir unterm 30. Juli dem vorläufigen Beschlusse des Nationalrathes in seinem vollen Umfange Folge gegeben haben, übermittelte uns die Regierung des Kantons Freiburg unterm 13. Dezember 1861 ihre sachbezügliche Beantwortung sammt einigen, die Schlußnahme des Großen Rathes näher erläuternden Aktenstücken.

Der von uns verlangten Berichterstattung schiken wir eine kurze Darlegung der geschichtlichen Vorgänge und der theils von Seite der Petenten, theils von Seite der Regierung von Freiburg aufgestellten Gesichtspunkte voraus.

Bekannt ist, daß im Jahre 1848 durch die den Sonderbundsbehörden nachfolgende gesetzgebende Behörde des Kantons Freiburg eine Reihe von Klöstern aufgehoben worden sind, unter andern auch das Kloster des Chartreux de la Part-Dieu, und daß während einer Reihe von Jahren ein Zwiespalt zwischen der bürgerlichen und geistlichen Gewalt des Kantons Freiburg obwaltete. Es erfolgte sodann eine Verfassungsrevision,

und in der neuen Verfassung vom 7. Mai 1857 wurde ein Konkordat mit der geistlichen Gewalt vorgelesen (im Art. 2), welcher folgendermaßen lautet:

„Die apostolisch-römisch-katholische Religion ist diejenige der Mehrheit des Freiburger Volkes; die freie Ausübung derselben ist gewährleistet.“

„Die freie Ausübung der evangelisch-reformirten Religion ist ebenfalls gewährleistet.“

„Das Verhältniß des Staates zur katholischen Kirche in Bezug auf solche Gegenstände, welche die Veranlassung zu Konflikten gegeben haben oder noch geben könnten, soll durch ein zwischen beiden Behörden abzuschließendes Konkordat endgiltig festgestellt werden.“

„Was die reformirte Bevölkerung des Kantons anbetrifft, so bestehen für die religiösen Angelegenheiten derselben kirchliche Behörden, deren Befugnisse durch das Gesetz bestimmt sind.“

Die Bundesversammlung ertheilte dieser Verfassung unterm 30. Genmonat 1857 die eidgenössische Gewährleistung mit einem auf jenen Art. 2 bezüglichen Vorbehalte, welcher in Erwägung 1 folgendermaßen formulirt ist:

„Daß der Art. 2 der Verfassung ein Konkordat zwischen Kirche und Staat vorbehält, woraus folgt, daß den Bundesbehörden seiner Zeit auch die Einsicht und Prüfung dieses Konkordates zustehen muß.“

Die Regierung von Freiburg trat hierauf, in Ausführung des Art. 2 der Verfassung, in Unterhandlungen mit dem hl. Stuhle; bis zur Stunde ist jedoch das in Aussicht genommene Konkordat nicht zu Stande gekommen.

Dagegen faßte unterm 20. Mai 1861 der Große Rath entgegen dem Antrage der Regierung, welche vor einseitigen Schlußnahmen die Unterhandlungen mit der Kurie fortsetzen und erschöpfen wollte, mit 36 gegen 35 Stimmen folgenden Beschluß:

„Der Große Rath des Kantons Freiburg,

„nach Einsicht

„des Beschlusses vom 3. Juni 1857 über Revision der Beschlüsse vom 19. November 1849, 30. und 31. März 1848;

„des Berichtes des Staatsrathes vom 6. und 8. laufenden Monats über den Stand der mit dem heil. Stuhle gepflogenen Verhandlungen zum Zwecke, die Stellung der religiösen Korporationen im Kanton Freiburg zu regeln;

„des Urtheiles Sr. Heiligkeit Pius IX., betreffend die Wiedereinsetzung, beziehungsweise die Wiedervereinigung der Ehrwürdigen Väter zur Carthause la Part-Dieu;

„geleitet durch die Gefühle der achtungsvollsten Rücksichtnahme auf diesen den Grundfäzen der ewigen Gerechtigkeit gemäßen Entscheid, auf die Wünsche der überwiegendsten Mehrzahl der katholischen freiburgischen Bevölkerung und auf die religiösen Interessen des Landes;

„erwägend, daß die Gemeinschaft der GG. WB. zur Kartause la Part-Dieu, deren fünfhundertjähriger Bestand mit der Geschichte des Kantons Freiburg und seinen Erinnerungen verbunden ist, nie aufgehört hat, die Bevölkerung durch ernste Beobachtung der Regel und durch das strenge Leben ihrer Mitglieder zu erbauen,

„beschließt:

1. „Die GG. WB. zur Kartause la Part-Dieu sind ermächtigt, sich wieder zu einer Gemeinschaft im Kanton Freiburg zu vereinigen.

2. „Der Staatsrath ist eingeladen, dem Großen Rathe in seiner nächsten ordentlichen Sitzung einen Beschlusa Antrag zu hinterbringen zur Anordnung und Regelung der Uebergabe der den GG. WB. zur Kartause la Part-Dieu noch verbleibenden Güter.

3. „Der Staatsrath ist ferner eingeladen, dem heil. Stuhle die im Art. 2 des Beschlusses vom 3. Juni 1857 angeordneten Verhandlungen fortzuführen, zum Zwecke, eine befriedigende Lösung der übrigen Punkte zu erzielen, welche den Gegenstand dieses Beschlusses ausmachen.“

„Freiburg, den 20. Mai 1861.“

(Folgen die Unterschriften.)

Dieser Beschluß des Großen Rathes ist nunmehr der Gegenstand der Anfechtung von Seite der Petenten, und zwar in der Art, daß dieselben in erster Linie den Beweis zu leisten suchen, daß diese Frage der Wiederherstellung eines Klosters unter die gemischten Materien gehöre, über welche im Art. 2 der freiburgischen Verfassung ein Konkordat vorgesehen sei; daß wenn nun vor Abschluß des Konkordats, hinsichtlich dessen sich die Bundesversammlung die Einsicht und Prüfung vorbehalten habe, der Große Rath die Wiederherstellung eines Klosters dekretire, dieses eine Verletzung der Kantonalverfassung und des Dekretes der Bundesversammlung enthalte, indem auf solche Weise der formelle Text der Konstitution und der Vorbehalt der Bundesversammlung umgangen werde. Indem die Petenten auf die Gefährlichkeit des Gelingen eines solchen ersten Versuches hinweisen, verbinden sie damit noch Betrachtungen allgemeiner Art über die Gefahr dieses, einen entscheidenden Schritt enthaltenden Vorgehens der ultramontanen Reaktion, welche von Neuem kühn das Banner der religiösen und bürgerlichen Zwistigkeiten erhebe, während es in der Tendenz der Petenten liege, die Rechte der bürgerlichen Gewalt gegenüber dem römischen Hof zu vertheidigen und dauernden Frieden unter den Bürgern im Innern und mit der Eidgenossenschaft zu halten. Sie verlangen schließlich Annulation des Entscheides des Großen Rathes vom 20. Mai.

Die Regierung von Freiburg findet sich ihrerseits veranlaßt, unter Hinweisung darauf, daß von den 398 Unterschriften ungefähr 20 nicht dem Kanton angehören und einige andere von Minderjährigen und Bestraften herrühren, vorerst den Vorwurf, daß es sich um eine ultramontane Reaktion handle, welche darauf ausgehe, den konfessionellen Frieden zu gefährden und neue blutige Streitigkeiten zu beginnen, energigisch zurückzuweisen. Die Herstellung eines mehr als 500 Jahre alten Klosters werde weder die Rechte der reformirten Bevölkerung des Kantons, noch diejenigen der Eidgenossenschaft gefährden.

Auf die Rechtsfrage übergehend, gibt die Regierung vorerst zu, daß die Klosterfrage unter Umständen zu den sogenannten gemischten Fragen gehören könne, obschon sie nicht mit absoluter Nothwendigkeit dazu gehöre, insbesondere da, wo es sich um eine bloße Wiederherstellung eines früheren Klosters handle; denn man dürfe nicht aus dem Auge verlieren, daß zur Unterdrückung einer religiösen Anstalt nach kanonischem Begriffe die Uebereinstimmung der bürgerlichen und religiösen Gewalt stattzufinden habe, welche bei den in den Jahren 1847 und 1848 erfolgten Klösteraufhebungen nicht erfolgt sei.

Im Uebrigen habe der Große Rath, der schon unterm 3. Juni 1857 beschloffen habe, daß die Dekrete über die Aufhebung der Klöster revidirt werden sollen, durch das Dekret vom 20. Mai 1861 nur von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch gemacht; er habe nur abgeändert, was ein früherer Groprath gethan, was alle Tage geschehe; er sei dazu um so mehr berechtigt gewesen, als die Bundesverfassung nur die Jesuiten und ihre Affilirten ausschliesse, zu denen die Karthäuser nicht gehören. Auch früher schon sei Aehnliches geschehen. Der Große Rath habe ohne irgend welchen Widerspruch für eine Reihe von Klöstern, die zum Aussterben bestimmt worden seien, das Noviziat wieder geöffnet, was einer Wiederherstellung derselben gleich gewesen sei. Es sei dadurch weder die öffentliche Ruh: gestört, noch die guten Beziehungen zwischen den verschiedenen Konfessionen verletzt worden. Es habe somit der Große Rath durch separate Behandlung einer Frage, die nur von ihm abhängig sei und durch die Abänderung eines frühern unregelmäßigen Dekretes sich ganz innert den Gränzen seiner Befugnisse bewegt.

Die Regierung von Freiburg tritt hierauf näher in die Gründe ein, welche eine separate Behandlung dieser Angelegenheit veranlaßt haben. Da die Unterhandlungen wegen des Konkordates sich in die Länge gezogen haben, so sei beiden Theilen daran gelegen gewesen, einige drängende Fragen zum Voraus zu beseitigen. Der Staat habe im Interesse der eigenen Angehörigen wie der Schweizer anderer Konfessionen gewünscht, daß die Festtage vermindert werden; dieß sei durch Vermittlung des Bischofs wirklich erzielt worden. Andererseits sei dem Römischen Stuhl vor Allem aus die Wiederherstellung des Klosters Part-Dieu am Herzen gelegen, da es sich gezeigt habe, daß die Wiederherstellung der andern

Klöster mehr Schwierigkeiten und lange Verhandlungen zur Folge haben dürfte. Aus diesem Grunde habe der Große Rath dieses Verhältniß zum Gegenstande einer Spezialschlusnahme gemacht.

Im Uebrigen, fährt die Regierung von Freiburg fort, sei über diese Angelegenheit noch nicht definitiv abgeschlossen; denn im Art. 2 des Dekretes vom 20. Mai werde der Staatsrath eingeladen, einen Dekretsentwurf vorzulegen, der bestimmt sei, die Zurückgabe des Restes ihrer Güter an die GG. Väter Karthäuser näher vorzuschreiben und zu reguliren. Demnach habe dieses Dekret noch die Bedingungen der Existenz, der Ueberwachung und der Administration des Klosters festzusetzen; den Staat gegen weitergehende Forderungen des Klosters oder des Römischen Stuhles zu sichern bezüglich der erhobenen Kontributionen und der vom Klostergut von Part-Dieu entstandenen Verluste, Entfremdung des Restes der Güter zu verhindern, kurz Alles neu zu reguliren, was die Wiederherstellung der Korporation betreffe. Ebenjo beauftrage Art. 3 des neuerlichen Dekretes vom 20. Mai 1861 den Staatsrath zur Fortsetzung der Unterhandlungen mit dem hl. Stuhl über die in Art. 2 des Dekretes vom 3. Juni 1857 bezeichneten noch hängigen Punkte, was ein deutlicher Beweis dafür sei, daß der Große Rath die Klosterfrage nicht als eine der gemischten Fragen betrachtet habe, welche nothwendig durch ein Konkordat regulirt werden müssen. Die Regierung habe die Ueberzeugung gehabt, daß die wieder aufgenommenen Unterhandlungen in Bälde zu einer definitiven Aufhebung der übrigen Männerklöster führen werden und daß sie die Lösung aller noch hängigen Fragen bezüglich der Klosterangelegenheit dem Großen Rathe im gleichen Dekret zur Ratifikation vorlegen könne. Leider sei diese Hoffnung nicht erfüllt worden, und vielleicht müsse sie das Stillschweigen des hl. Stuhles der von den Petenten erhobenen Opposition zuschreiben. Wenn dem so wäre, und wenn die Petenten siegen würden, so könnte jene Suspension der Unterhandlungen in's Unbestimmte fort dauern, und es träte dann ein Zustand ein, welcher gerade den Wünschen der Petenten am meisten entgegen wäre, da der Mangel einer Uebereinkunft den Interessen des Staates schädlich und der Verwendung des übrigen Klostergutes zu Werken der Wohlthätigkeit und der öffentlichen Erziehung hinderlich wäre.

Die Regierung schließt mit dem Gesuche auf Abweisung der Petenten, wobei sie noch die ausdrückliche Versicherung beifügt, daß der Kanton Freiburg niemals die Absicht gehabt habe, sich dem in Erwägung des Bundesbeschlusses vom 30. Juli 1857 gemachten Vorbehalte zu entziehen.

Wenn der Bundesrath nach dieser Auseinandersetzung der Standpunkte der beiderseitigen Parteien nunmehr zur Abgabe seines eigenen Gutachtens vorschreitet, so muß er dabei vor Allem sowol negativ als positiv den Streitpunkt selbst näher charakterisiren.

Um mit der negativen Seite zu beginnen, so ist wol zu bemerken, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um die allgemeine Frage handelt, ob ein Kanton berechtigt sei, alte Klöster zu restauriren oder neue zu erstellen. Diese Berechtigung wird von den Petenten in dieser Allgemeinheit nicht in Zweifel gezogen. In der That ist in diesem Punkte das Bundesstaatsrecht wol klar.

Man kann bei aller Anerkennung der Verdienste der Klöster in frühern Zeiten dennoch im Falle sein, die Restauration alter oder Errichtung neuer Klöster als ein für unsere veränderten Zeitverhältnisse wenig passendes Unternehmen anzusehen.

Man kann ferner es von politischen Gesichtspunkten aus beklagen, wenn ein Bundesglied, im Gegensatz zu der ganzen Entwicklung der neuen Bundesverhältnisse, eine Richtung abermals wieder einschlägt, welche bei weiterer Fortsetzung dazu führen könnte, den unter schweren Opfern in einer wenig entfernten Zeit errungenen Frieden unter den Konfessionen zu gefährden oder zum mindesten die sonst in der schweizerischen Bevölkerung vorhandenen Sympathien zu erkälten. Allein das darf uns andererseits nicht hindern, das freie Selbstbestimmungsrecht der Kantone in den von der Bundesverfassung gezogenen Schranken zu achten. Die neue Bundesverfassung hat nun im Gegensatz zum frühern Bundesvertrage zwar die Garantie der Klöster beseitigt; sie hat es ganz in das Ermessen der Kantonalgewalten gelegt, ob sie die in ihrem Territorium vorhandenen Klöster beibehalten oder aufheben wollen. Dagegen findet sich auch nirgends eine Vorschrift, welche die Kantone hindern würde, neue deraartige Institute zu gründen oder früher aufgehobene wieder herzustellen. Die Kantone erfreuen sich in dieser Beziehung mit Vorbehalt des Art. 58 der Bundesverfassung, in welchem aus Rücksicht für den Frieden unter den Konfessionen der Orden der Jesuiten und der ihm affiliirten Gesellschaften vom Territorium der Schweiz ausgeschlossen worden sind, ihrer vollen Souveränität. Insbesondere läßt sich auch im vorliegenden Falle nicht behaupten, daß die Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen nach Art. 44, Lemma 2 der Bundesverfassung ein Einschreiten des Bundes erforderlich mache; denn es ist im Kanton Freiburg die öffentliche Ordnung nicht gestört, und es scheint auch die zahlreiche reformirte Bevölkerung jenes Kantons selbst durch das Dekret des Großen Rathes vom 20. Mai 1861 nicht alterirt worden zu sein.

Indem wir also diese Seite der Sache für die künftige Erörterung außer weitem Betracht lassen können, stellt sich dagegen in positiver Beziehung die Streitfrage so dar:

Wird durch das angefochtene Dekret des Großen Rathes Art. 2 der Kantonalverfassung sammt dem hierauf bezüglichen Vorbehalte des Bundesbeschlusses vom 30. Junimonat 1857 verletzt und ist demzufolge gemäß der Ziffern 7 und 8 des Art. 74 der Bundesverfassung ein Einschreiten des Bundes gerechtfertigt?

Unser Trachten muß in dieser Beziehung wol unterschieden werden zwischen den Rücksichten der politischen Opportunität und dem Standpunkte des eidgenössischen Rechts.

In ersterer Beziehung hat schon der Staatsrath von Freiburg in seiner Botschaft an den Großen Rath sich deutlich genug dahin ausgesprochen, daß es nicht wohlgethan sei, aus dem Ensemble der mit dem Römischen Stuhl zu unterhandelnden Fragen einen einzelnen Punkt herauszureißen und mit Bezug auf diesen Konzessionen zu machen ohne äquivalente Konzessionen von Seiten des heiligen Stuhles. Die Unzulässigkeit dieses Verfahrens liegt bereits klar am Tage; denn das vom Staatsrath von Freiburg selbst zugegebene nachherige Stöken der Unterhandlungen über die restirenden Punkte ist gewiß mit weit besserem Grunde dem Umstande zuzuschreiben, daß der Römische Stuhl in Folge der von dem Großen Rathe von Freiburg in einem Hauptpunkte zum Voraus gemachten Konzession sich zu weiter gehenden Forderungen ermutigt findet, als der von den gegenwärtigen Petenten bei der Bundesversammlung erhobenen Opposition.

Allein diese aus Rücksichten der politischen Opportunität geschöpften Erwägungen fallen für die Rechtsfrage nicht in das Gewicht; denn es steht dem Bunde kein Obervormundschaftsrecht gegenüber den Kantonen zu, und es ist ihrem eigenen Ermessen anheimgegeben, wie weit sie sich von Rücksichten der politischen Klugheit bei ihren Unterhandlungen mit der geistlichen Gewalt leiten lassen wollen.

Was nun aber die Rechtsfrage anbelangt, so stellt sich dieselbe einfach so: Ist der Große Rath des Kantons Freiburg durch Lemma 3 des Art. 2 der Kantonsverfassung und durch den daran geknüpften Vorbehalt der Bundesversammlung gehindert, vor dem Abschluß eines Konkordats mit der geistlichen Gewalt von sich aus Maßregeln zu beschließen in den dort bezeichneten gemischt-kirchlichen Dingen?

Der Bundesrath muß diese Frage verneinen.

Art. 2 der freiburgischen Verfassung sagt in seinem Lemma 3 nicht, es sollen die gemischt-kirchlichen Angelegenheiten, sondern es sollen die gemischten Angelegenheiten streitiger Natur (*qui ont donné ou qui pourraient donner lieu à des conflits*) nicht mehr bloß durch einseitigen Entschluß des Staates, sondern durch ein zwischen den beiden Gewalten abzuschließendes Konkordat regulirt werden. Was aber eine gemischte Angelegenheit streitiger Natur sei, das steht doch gewiß dem Großen Rathe zu entscheiden zu, wie andererseits der geistlichen Gewalt. Wenn also z. B. die letztere die Frage der Verminderung der Festtage nicht unter die gemischten Gegenstände streitiger Natur einreihen wollte, sondern sie von sich aus erledigte, so kann hinwiederum auch der Große Rath von Freiburg die Klosterfrage von Part-Dieu aus den Traktanden der gemischten Gegenstände streitiger Natur entfernen und sie von sich aus erledigen. Nicht also, was einzelne Bürger von gemischten Gegenständen

streitig finden, ist dem Konkordat vorbehalten, sondern dasjenige, was die gesetzgebende Behörde des Kantons für passend erachtet, als streitig zu behandeln und zum Gegenstande von Unterhandlungen zu machen. Darum kann von einer Verletzung der Kantonalverfassung durch jenen Entscheid des Grossen Rathes nicht gesprochen werden. Eben so wenig ist eine Verletzung des Vorbehaltes der Bundesversammlung vorhanden. Der Bund hat keinerlei Interesse daran, den Kanton Freiburg zu einem Konkordate mit der geistlichen Gewalt zu nöthigen.

Das Gefährliche solcher Konkordate ist heut zu Tage ziemlich allgemein anerkannt und der Bund wollte sich mit seinem Vorbehalte gerade nur dagegen schützen, daß bei einem Vertrage des Kantons Freiburg mit dem Römischen Stuhl nicht Rechte des Bundes oder Rechte anderer Kantone beeinträchtigt werden. Es kann darum dem Bunde nur angenehm sein, wenn der Große Rath des Kantons Freiburg recht viele der jetzt noch streitigen gemischten kirchlichen Fragen von sich aus und ohne Konkordat erledigt; es liegt in diesen einseitigen Erledigungen hinwiederum eine Wahrung der Rechte des Staates. Wenn heute ein Großer Rath von dieser Befugniß in mehr Merikalem Sinne Gebrauch macht, so kann in einer folgenden Periode ein Großer Rath von entgegengeetzter Tendenz ebenfalls von sich aus wieder abändern, was der Erstere beschloß. Darin liegt gerade für eine zukünftige freisinnige Entwicklung der Rechte des Staates auf diesem Gebiete eine viel größere Garantie vor, als wenn durch Abschluß eines Konkordates die Möglichkeit einseitiger Erledigungen für die Zukunft verhindert wird.

Dagegen wäre es allerdings denkbar, daß durch den im Art. 2 des Dekretes vom 20. Mai 1861 geforderten spätern Ausführungsbeschluß in dieser oder jener Richtung Grundsätze aufgestellt werden könnten, welche der Verfassung des Kantons Freiburg oder dem entsprechenden Bundesvorbehalt präjudizirlich sein möchten. Jedenfalls erfordert die Vorsicht, über die vorliegende Angelegenheit keinen abschließlichen Entscheid zu geben, bis auch jenes Ausführungsgesetz vorliegt. In dieser Beziehung scheint uns die Regierung von Freiburg mit allem Grunde darauf aufmerksam zu machen, daß der Große Rath von Freiburg selbst über die Angelegenheit noch nicht definitiv abgeschlossen habe.

Von diesen Betrachtungen geleitet, kommt deshalb der Bundesrath zu dem Antrage:

Es möchte die hohe Bundesversammlung beschließen, über die Eingang erwähnten Petitionen zur Zeit nicht weiter einzutreten.

Bern, den 16. Juni 1862.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schick.**

Bericht des Bundesrathe an die h. Bundesversammlung, betreffend die Wiedereinsetzung des Karthäuser-Klosters Part-Dieu in Freiburg. (Vom 16 Juni 1862.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.07.1862
Date	
Data	
Seite	705-712
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 762

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.